

1962	Berlin, den 8. Dezember 1962	Nr. 92
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 62	Erste Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz.....	777

#### Erste Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz

Vom 4. Dezember 1962

Auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 2 Abs. 1** des Gesetzes:

##### § 1

(1) Die Zuführungen der Umsatzsteuer und der Gewinnsteuer zum Akkumulationsfonds sind zu den in den §§ 13 und 14 für die Entrichtung der Steuern festgelegten Terminen vorzunehmen.

(2) Die Befreiung von der Abführung der Umsatzsteuer und der Gewinnsteuer endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem 2 Jahre seit Gründung der PGH vergangen sind.

(3) PGH, die durch Zusammenschluß oder Teilung bestehender PGH entstanden sind, haben nur insoweit Anspruch auf die Befreiung von der Abführung der Umsatzsteuer und der Gewinnsteuer, als der Zeitraum von 2 Jahren durch die ursprünglichen PGH nicht ausgenutzt wurde. Bei Zusammenschluß von PGH mit unterschiedlichen Gründungszeitpunkten entscheidet der Kat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, darüber, für welchen Zeitraum die Befreiung von der Abführung der Steuern noch beansprucht werden kann.

**Zu § 3** des Gesetzes:

##### § 2

Die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes aufgeführten Erlöse ergeben sich aus der Buchführung der PGH, Kontengruppen 60 bis 640.

##### § 3

(1) Die Umsatzsteuer beträgt 1,5 % der Erlöse aus Absatz von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide sowie der Erlöse aus daraus hergestellten Backwaren, wie Brot, Brötchen und ähnlichem einfachen Gebäck, bei dem der wertmäßige Anteil des Mehls an den Gesamtzutaten überwiegt.

(2) Die Umsatzsteuer beträgt 1,5 % der Erlöse aus Absatz im Einzelhandel von Fischfilet, Salzfish, Räucherfish, Fischpräserven, Fischkonserven und Waldfleisch.

(3) Die Umsatzsteuer beträgt 1,35 Prozent der Erlöse aus Absatz im Einzelhandel von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren sowie tierischen Fetten, außer Butter und Lebertran.

##### § 4

(1) Von der Umsatzsteuer sind befreit:

- Erlöse aus Absatz im Export sowie im innerdeutschen Handel;
- Erlöse aus Absatz von Heil- und Hilfsmitteln an die Sozialversicherung sowie an die örtlichen Räte, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen;
- Erlöse, für die durch besondere Bestimmungen Umsatzsteuerbefreiungen ausgesprochen worden sind.

(2) Alle auf Grund des § 26 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769) ergangenen Bestimmungen, wonach Verbrauchsabgaben nicht Teil der steuerpflichtigen Erlöse sind, gelten auch für PGH.

##### § 5

(1) Werden niedrigere Steuersätze nach § 3 bzw. Steuerbefreiung nach § 4 beansprucht, so sind die entsprechenden Erlöse innerhalb der Buchführung oder durch sonstige Aufzeichnungen nachzuweisen. Die Nachweispflicht besteht auch, wenn Steuervergünstigungen für Erlöse aus Reparaturen und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes gewährt werden.

(2) Werden im § 3 genannte Waren zugekauft und weiterveräußert, dann ist die PGH berechtigt, diese Waren zu Abgabepreisen von der Summe der steuerpflichtigen Erlöse im Zeitpunkt des Wareneinganges abzusetzen und zum niedrigeren Steuersatz zu versteuern. Das gilt unabhängig davon, ob die Waren verkauft wurden oder sich noch auf Lager befinden. Bei Zukauf und Weiterveräußerung von gemäß § 4 steuerbefreiten Waren kann\* entsprechend verfahren werden.

##### § 6

(1) Von der Summe der Erlöse sind absetzbar:

- Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden (durchlaufende Posten);
- Erlösminderungen für zurückgenommene Warenumschließungen;